

§ 11

Veröffentlichung

Die Verleihung der Medaille „Für treue Dienste“ kann im Mitteilungsblatt des Ministeriums des Innern veröffentlicht werden.

§ 12

Verfahren bei der Aberkennung

(1) Die Medaille „Für treue Dienste“ kann nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) aberkannt werden, wenn

- a) nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten,
- b) die Voraussetzungen für die Auszeichnung nicht mehr gegeben sind,
- c) sich der Beliehene in anderer Weise der Auszeichnung als unwürdig erweist.

(2) Vorschläge zur Aberkennung sind nach gründlicher Überprüfung über den Chef der Deutschen Volkspolizei dem Minister des Innern einzureichen. Über Aberkennung entscheidet der Minister des Innern.

§ 13

Ausscheiden aus dem Dienst der Deutschen Volkspolizei

(1) Scheidet ein VP-Angehöriger, der im Besitz der Medaille „Für treue Dienste“ ist, ehrenvoll aus der Deutschen Volkspolizei aus, so bleibt die Medaille und die Urkunde in seinem Besitz.

(2) Der Betreffende kann die Medaille „Für treue Dienste“ auch nach seinem Ausscheiden aus der Deutschen Volkspolizei tragen. Die Trageweise ist auf der linken Brustseite.

(3) Bei Ausstoß aus der Deutschen Volkspolizei oder bei fristloser Entlassung ist die Aberkennung der Medaille „Für treue Dienste“ obligatorisch. Die Medaille „Für treue Dienste“ und die Verleihungsurkunde sind durch die Vorgesetzte Dienststelle einzuziehen.

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden
des IV finisterrates

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über den Direktorfonds in den
Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im
Planjahr 1955.
— Volkseigener Handel
(ohne volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —
Vom 4. Mai 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung für die Betriebe des volkseigenen Großhandels, des volkseigenen Einzelhandels, des kommunalen Großhandels und die Versorgungs- und Lagerungskontore der Lebensmittelindustrie.

* 2. DB (GBl. I S. 316)

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlich und quartalsweise vorzunehmenden Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung ist die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Plan Produktivität, Arbeitskräfte und Löhne

für den volkseigenen Großhandel unter lfd. Nr. 12, Gesamtbeschäftigte, Spalte 6,

für den volkseigenen Einzelhandel unter lfd. Nr. 18 b, Spalte 5,

geplante Lohnsumme, die auf der nachstehend genannten Kontengruppe

340 — Lohnkosten

ohne im Zusatzlohn enthaltene Kranken** geldzuschüsse

geplant wird, zuzüglich der Lohnkosten für Sonstiges Personal, das nicht aus dem Lohnfonds entlohnt wird.

Von dieser Summe sind die im Lohnfonds geplanten Löhne für Investbauleitungen und die von den Registrierorganen gesperrten Lohnfondsteile in Abzug zu bringen.

Die dem volkseigenen Handel angeschlossenen Produktionsbetriebe wenden die Durchführungsbestimmung für die volkseigene Industrie an.

Zu § 3 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Warenumsatzplanes ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben auf gestellte Warenbewegungsplan zugrunde zu legen.

Der Plan des Warenumsatzes gilt als erfüllt, wenn der Umsatz für Betriebe mit Großhandelstätigkeit zum EKP mit Verbrauchsabgaben, für Betriebe mit Einzelhandelstätigkeit zum EVP bzw. GEVP in den dem Betrieb im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt ist.

(2) Für die Beurteilung der Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn bei Erfüllung des Warenumsatzplanes der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan eingehalten wurde.

Bei Übererfüllung des Warenumsatzplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Kostenplan entsprechend den von den Fachministerien in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen auszuarbeitenden Richtlinien über die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes einzuhalten.

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Warenumsatzplanes das geplante Betriebsergebnis (Gesamt-Gewinn) erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde.